



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV
Infrastruktur und Sicherheit

V 1.1, 09.11.2022

Aktenzeichen: BAV-041.4-4/9/1

Richtlinie BAV

zu Art. 1a der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 2. Februar 2000 (VPVE; SR 742.142.1)

Genehmigungsfreie Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

(RL Genehmigungsfreie Bauvorhaben)

Oktober 2022

Herausgeber

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Abteilungen Infrastruktur und Sicherheit

Verteiler:

Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
(www.bav.admin.ch)

Verfügbare Sprachen:

Deutsch (Original)
Französisch
Italienisch

Inkrafttreten:

Oktober 2022

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Infrastruktur

Abteilung Sicherheit

Anna Barbara Remund
Vizedirektorin

Dr. Rudolf Sperlich
Vizedirektor

Ausgaben / Änderungsgeschichte

Referenz/Aktenzeichen: BAV-041.4-4/9/1/38

| Version | Datum | Ersteller | Änderungshinweise | Status |
|---------|------------|---------------------------|--------------------|----------|
| V 1.0 | 14.10.2022 | Bundesamt für Verkehr BAV | Erstausgabe | abgelöst |
| V 1.1 | 09.11.2022 | Bundesamt für Verkehr BAV | Revidierte Version | in Kraft |
| | | | | |
| | | | | |

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAV und richtet sich an alle Konzessionierten Transportunternehmen sowie an die Mitarbeitenden des BAV.

Da es sich um eine Verwaltungsverordnung handelt, ist sie für die rechtsanwendenden Gerichte (Bundesverwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht verbindlich.

Diese weichen jedoch nicht von einer solchen Verwaltungsverordnung ab, sofern deren generell-abstrakter Gehalt eine dem individuell-konkreten Fall angepasste und gerecht werdende Auslegung der massgebenden Rechtssätze zulässt, welche diese überzeugend konkretisiert (Urteil des Bundesgerichts 2C_544/2020 vom 29. April 2021 E. 5.5.1, BGE 142 II 182 E. 232).

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| A. Allgemeiner Teil | 4 |
| 1. Rechtliche Grundlagen: Plangenehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit | 4 |
| 2. Zweck der Richtlinie und Anwendungsgebiet..... | 4 |
| 3. Tragweite der Befreiung, Verantwortung der Bauherrschaft..... | 5 |
| 4. In der Richtlinie nicht ausdrücklich behandelte Anlagen und Anlagenteile | 5 |
| 5. Begriffe | 5 |
| 6. Plangenehmigungspflicht..... | 5 |
| B. Besonderer Teil..... | 6 |
| 7. Instandsetzung von Bauwerken und Erneuerung von Bauteilen (Anhang zur VPVE Bst. a und b)..... | 6 |
| 8. Unterhalt an befestigten Oberflächen (Anhang zur VPVE Bst. c) | 7 |
| 9. Unterhalt am Oberbau (Anhang zur VPVE Bst. d)..... | 8 |
| 10. Rückbau von Weichen mit Gleisersatz (Anhang zur VPVE Bst. e)..... | 8 |
| 11. Fahrleitungsanlageerneuerung (Anhang zur VPVE Bst. g)..... | 9 |
| 12. Neubau und Unterhalt von erdverlegten Werkleitungen der Bahn (Anhang zur VPVE Bst. k)..... | 9 |
| 13. Erneuerung von Weichenheizanlagen oder Transformatoren auf Fahrleitungsmasten (Anhang zur VPVE Bst. n)..... | 9 |
| 14. Ausrüstungen von Haltestellen (Anhang zur VPVE Bst. q) | 9 |
| 15. Kleine Hochbauten im Bereich von Werkstätten und Depots (Anhang zur VPVE Bst. w)..... | 10 |
| 16. Solaranlagen | 10 |
| 17. Weitere Bauten und Anlagen..... | 11 |
| 18. In der Richtlinie nicht konkretisierte Bauten und Anlagen | 11 |
| 19. Widerruf der Befreiung von der Plangenehmigungspflicht | 11 |

A. Allgemeiner Teil

1. **Rechtliche Grundlagen: Plangenehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit**
 - 1.1 Gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 EBG¹ dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen) nur mit einer Plangenehmigung des BAV erstellt oder geändert werden.
 - 1.2 Art. 1a Abs. 1 VPVE² beschreibt die Voraussetzungen, unter denen Eisenbahnanlagen gemäss Anhang zur VPVE ohne Plangenehmigungsverfahren erstellt oder geändert werden können. Demnach ist eine genehmigungsfreie Erstellung oder Änderung solcher Bauten und Anlagen möglich, wenn:
 - a. keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berührt werden;
 - b. keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erforderlich sind.
 - 1.3 Der Anhang zur VPVE zählt die genehmigungsfreien Bauten und Anlagen abschliessend auf.
2. **Zweck der Richtlinie und Anwendungsgebiet**
 - 2.1 Mit dieser Richtlinie sollen die im Anhang zur VPVE abschliessend aufgezählten, genehmigungsfreien Bauten und Anlagen mit Blick auf die seit dem Inkrafttreten³ des Art. 1a VPVE bzw. des Anhangs gemachten Praxiserfahrungen konkretisiert werden.
 - 2.2 Im Weiteren sollen mit dieser Richtlinie diverse geringfügige Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an bestehenden elektrischen Bauteilen von Eisenbahnanlagen in Anlehnung an Art. 9a VPeA⁴ genehmigungsfrei realisiert werden können.
 - 2.3 Schliesslich sollen mit dieser Richtlinie die in Art. 18a RPG⁵ bzw. Art. 32a RPV⁶ aufgestellten Regelungen für die Genehmigungsfreiheit von Solaranlagen auf Dächern auch für solche Bauvorhaben auf bestehenden Eisenbahnanlagen Gültigkeit erlangen. Davon ausgenommen ist der Bahnstromnetzanschluss.
 - 2.4 Die Richtlinie gilt insbesondere für die Eisenbahnanlagen. Werden gleiche Bauten und Anlagen im Schifffahrts- und Trolleybusbereich realisiert, gelten die aufgeführten Vorgaben sinngemäss auch in diesen Bereichen (Art. 8 Abs. 2 BSG⁷, Art. 11 Abs. 2 TrG⁸).
 - 2.5 Die Richtlinie richtet sich gleichermassen an die Gesuchsteller (Konzessionierte Transportunternehmen) wie auch an die Mitarbeitenden des BAV.

¹ Eisenbahngesetz; SR **742.101**

² Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen; SR **742.142.1**

³ in Kraft seit 1. August 2012

⁴ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR **734.25**

⁵ Raumplanungsgesetz; SR **700**

⁶ Raumplanungsverordnung; SR **700.1**

⁷ Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt; SR **747.201**

⁸ Trolleybus-Gesetz; SR **744.21**

3. Tragweite der Befreiung, Verantwortung der Bauherrschaft

- 3.1 Die Befreiung von der Genehmigungspflicht erstreckt sich auf die Pflicht zur Einreichung eines Plangenehmigungsgesuchs sowie zur Aussteckung und zur öffentlichen Bekanntmachung des Bauvorhabens. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht entbindet die Bauherrschaft jedoch nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.
- 3.2 Die Bauherrschaft ist alleine dafür verantwortlich, dass sie bei der Realisierung von genehmigungsfreien Bauvorhaben alle dafür massgebenden Vorschriften des materiellen Bundesrechts einhält.
- 3.3 Im Rahmen seiner Aufsicht über den Betrieb der Eisenbahnen sowie der Schiffahrts- und Trolleybusanlagen kann das BAV anlässlich von Audits oder Betriebskontrollen die Nachweise über die vorschriftsgemäße Ausführung eines bewilligungsfreien Vorhabens einfordern.

4. In der Richtlinie nicht ausdrücklich behandelte Anlagen und Anlagenteile

Die Aufzählung der in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten bewilligungsfreien Anlagen und Anlagenteile ist abschliessend. In dieser Richtlinie nicht explizit behandelte Bauvorhaben unterliegen der Genehmigungspflicht, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 1 oder Art. 18 Abs. 1^{bis} EBG erfüllen.

5. Begriffe

In dieser Richtlinie werden die in der Norm SIA 260 definierten Begriffe verwendet, welche für die bautechnischen Anlagen gelten. Insbesondere sind dies:

- *Instandhaltung*: Bewahren der Gebrauchstauglichkeit durch regelmässige Massnahmen.
- *Instandsetzung*: Wiederherstellen der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für eine vereinbarte Dauer;
- *Veränderung*: Eingreifen in das Bauwerk zwecks Anpassung an neue Anforderungen.
- *Erhaltung*: Gesamtheit der Tätigkeiten und Massnahmen zur Sicherstellung des Bestands, der Funktion sowie der materiellen und ideellen Werte eines Bauwerks.

6. Plangenehmigungspflicht

- 6.1 Bauten und Anlagen, welche nicht im Anhang zur VPVE aufgeführt sind, sind grundsätzlich PGV-pflichtig.
- 6.2 Sind Bauten und Anlagen im Anhang zur VPVE enthalten, sind sie dennoch PGV-pflichtig, wenn sie
- a. schutzwürdige Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berühren;
 - b. Ausnahmebewilligungen oder -genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erfordern und damit bau- oder umweltrechtlich relevante Tatbestände betreffen (technische oder umweltrechtliche Ausnahmebewilligungen oder -genehmigungen, z.B. Technische Eingriffe in Fischereigewässer,

- Entfernung von Ufervegetation, Ausnahmen von Abstandsvorschriften oder im Kataster der belasteten Standorte des BAV verzeichnete Flächen);
- c. im Rahmen eines PGV-pflichtigen Vorhabens erstellt oder geändert werden.
- 6.3 Im Zweifelsfall ist das BAV vor der Erarbeitung eines Plangenehmigungsgesuches im Rahmen einer Vorabklärung zu konsultieren. Es entscheidet über die Plangenehmigungspflicht.
- 6.4 Genehmigungsfrei sind Vorhaben, die sich auf den Unterhalt / einfache Instandhaltung mit Ersatz durch baugleiche Elemente mit gleicher Funktion beziehen. Sind baugleiche Elemente nicht mehr verfügbar, können diese durch Elemente mit mindestens den gleichen technischen Eigenschaften bzw. den gleichen Funktionalitäten ersetzt werden, wenn diese über eine Typenzulassung des BAV verfügen oder bereits vom BAV genehmigt wurden.
- 6.5 Die Konzessionierten Transportunternehmen stellen dem BAV jährlich eine Liste der genehmigungsfrei erstellten und geänderten Bauten und Anlagen zu (Art. 1a Abs. 3 VPVE).

B. Besonderer Teil

7. **Instandsetzung von Bauwerken und Erneuerung von Bauteilen (Anhang zur VPVE Bst. a und b)**
- 7.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. a ist die Instandsetzung von Bauwerken genehmigungsfrei, wenn sie keine Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes und des Tragwerks bewirkt. Die Erneuerung von Bauteilen mit Ausnahme des Tragwerks ist ebenfalls genehmigungsfrei, wenn sie keine Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes und keine nachteilige Wirkung auf das Tragwerk bewirkt (Anhang zur VPVE Bst. b).
- 7.2 Bestehende Perrondächer
- Keiner Plangenehmigung bedürfen die Instandsetzung und die Sanierung von bestehenden Perrondächern, wenn
- a. es sich um Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, Korrosions- und Fäulnisschutz sowie Sanierungsmassnahmen handelt, sofern sie nur der Werterhaltung dienen;
 - b. sie keine wesentliche Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes verursachen;
 - c. sie keine wesentliche Veränderung der Dachfläche und der Dachentwässerung zur Folge haben;
 - d. die Tragkonstruktion weitgehend identisch bleibt, eine statische Überprüfung erfolgte und diese durch einen Sachverständigen validiert wurde;
 - e. sämtliche technischen Anlagen unverändert bleiben oder nur geringfügig an die instandgesetzte Anlage angepasst werden;
 - f. der sichere Bereich auf dem Perron eingehalten und nicht vermindert wird;
 - g. auch für absehbare Lichtraumprofilanforderungen (z.B. 4m-Korridor) keine Lichtraumprofilverletzungen vorliegen;

- h. das Erdungskonzept unverändert bleibt.
- i. die Sicherheitsabstände eingehalten sind, oder die Bauprovisorien einen Schutz durch Hindernis zum Stromabnehmerraum hin enthalten, sofern die Sicherheitsabstände gemäss SNEN 50122-1, Kapitel 5.3 nicht eingehalten werden.

7.3 Geringfügige Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an bestehenden elektrischen Bauteilen

Die Erneuerung von bestehenden elektrischen Bauteilen - wie Isolatoren, Überspannungsableiter oder Wandler - durch typenzugelassene oder bereits genehmigte Komponenten ist genehmigungsfrei, sofern keine Sicherheitsabstände unterschritten werden.

Der Ersatz von Kabeln in bestehenden Kabelschutzanlagen durch Kabel anderer Bauart ist genehmigungsfrei, sofern weder die Rohrbelegung verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Abs. 2 NISV⁹ dauerhaft erhöht wird.

Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Übertragungsleitungen sind genehmigungsfrei, sofern der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Abs. 2 NISV nicht dauerhaft erhöht wird

7.4 Erneuerung und Ersatz von bestehenden Durchlässen

Keiner Plangenehmigung bedürfen die Erneuerung und der Ersatz von bestehenden Durchlässen, wenn

- a. sie maximal 1.0 m Innendurchmesser aufweisen und mit Stahl-, Beton- oder Kunststoffrohren mit Betonummantelung erstellt werden;
- b. die erforderlichen Rohrwandstärken anhand der standardisierten Rohrstatik der SBB Infrastruktur bestimmt oder verifiziert werden;
- c. sie keine Baugrubensicherungsmassnahmen im Lastabtragungsbereich der Bahn erfordern.

In jedem Fall muss die nach kantonalem Recht zuständige Behörde vorab ihr Einverständnis mit dem Bauvorhaben erklären. Des Weiteren darf das Projekt keine bundesrechtliche Ausnahmebewilligung erfordern (vgl. Kapitel 6.2.b).

8. Unterhalt an befestigten Oberflächen (Anhang zur VPVE Bst. c)

8.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. c ist der Unterhalt an befestigten Oberflächen (Wege, Plätze) genehmigungsfrei, wenn er keine Veränderung der Versiegelungsart der Oberfläche bewirkt.

8.2 Rückbau von befestigten Oberflächen

Keiner Plangenehmigung bedarf neben dem Unterhalt auch der Rückbau von befestigten Oberflächen, wenn

- a. keine Versiegelung der ursprünglich befestigten Oberfläche erfolgt.

⁹ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; SR 814.710

9. Unterhalt am Oberbau (Anhang zur VPVE Bst. d)

9.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. d ist der Unterhalt am Oberbau genehmigungsfrei, wenn er keine Veränderung der Linienführung oder der Entwässerung bewirkt, ohne Wechsel des Oberbaumaterialtyps mit Ausnahme von typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten erfolgt und dadurch keine nachteilige Wirkung auf das Oberbausystem entsteht.

9.2 Fahrbahnerneuerungen

Keiner Plangenehmigung bedarf der Unterhalt am Oberbau, wenn

- a.** die theoretische Soll-Lage des Gleises nicht wesentlich geändert wird und die Linienführung im Grundsatz ohne Veränderung erhalten bleibt;
- b.** die Konformität der Trassierung, des Lichtraumprofils, der Fahrbahn und des Unterbaus mit den AB-EBV¹⁰ durch eine Fachperson der Infrastrukturbetreiberin unabhängig überprüft und dokumentiert wurde;
- c.** die Veränderungen der Soll-Lage des Gleises zu keinen Verletzungen des Lichtraumprofils (insbesondere Grenzlinie fester Anlagen, Sicherheitsräume, Stromabnehmerraum) führen und die regelkonformen Mindestabstände zu Kunstbauten (Anprall) gewährleistet sind;
- d.** keine neuen Genehmigungen im Einzelfall gemäss Ziffer 36.3 RL VPVE¹¹ erforderlich sind (davon ausgenommen sind Genehmigungen im Einzelfall für die Anwendung des Sonderwertes der Grenzlinie fester Anlagen);
- e.** bestehende Zustände, für die eine Genehmigung im Einzelfall oder eine Ausnahmegenehmigung bereits vorhanden ist, nicht verschlechtert werden (Bestandsschutz).

10. Rückbau von Weichen mit Gleisersatz (Anhang zur VPVE Bst. e)

10.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. e ist der Rückbau von Weichen mit Gleisersatz genehmigungsfrei, wenn er keine Veränderung der Linienführung, keine Betroffenheit von Schutzweichen und keinen Rückbau von Schienendilatationsvorrichtungen vor sieht.

10.2 Ersatz von Entgleisungsvorrichtungen

Keiner Plangenehmigung bedarf der Ersatz von Entgleisungsvorrichtungen durch Schutzweichen, wenn

- a.** dabei das Regelwerk der Technik eingehalten wird;
- b.** auf der Schutzweiche abgelenkte Fahrzeuge keine Bauten oder Personen gefährden können.

¹⁰ Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung; SR **742.141.11**

¹¹ Richtlinie BAV zu Art. 3 VPVE, Anforderungen an Planvorlagen

11. Fahrleitungsanlageerneuerung (Anhang zur VPVE Bst. g)

11.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. g ist eine Fahrleitungsanlageerneuerung genehmigungsfrei, wenn typenzugelassene oder bereits genehmigte Komponenten eingesetzt werden und die Schaltung und Topologie unverändert bleiben, die maximale Spannweite im Umbauabschnitt nicht vergrössert wird und die Sicherheitsabstände nicht unterschritten werden.

11.2 Rückbau von Fahrleitungsanlagen

Keiner Plangenehmigung bedarf der Rückbau von Fahrleitungsanlagen.

12. Neubau und Unterhalt von erdverlegten Werkleitungen der Bahn (Anhang zur VPVE Bst. k)

12.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. k ist der Neubau und Unterhalt von erdverlegten Werkleitungen der Bahn, ausgenommen die Leitungen der elektrischen Anlagen, genehmigungsfrei, wenn sie keine Baubehelfe im Einflussbereich von Bahnlasten oder bauliche Änderungen an Bahnanlagen haben.

12.2 Rückbau von erdverlegten Werkleitungen der Bahn

Keiner Plangenehmigung bedarf neben dem Neubau und Unterhalt auch der Rückbau von erdverlegten Werkleitungen, einschliesslich Leitungen der elektrischen Anlagen.

13. Erneuerung von Weichenheizanlagen oder Transformatoren auf Fahrleitungsmasten (Anhang zur VPVE Bst. n)

13.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. n ist die Erneuerung von Weichenheizanlagen oder Transformatoren auf Fahrleitungsmasten genehmigungsfrei, wenn sie mit typenzugelassenen oder bereits genehmigten Komponenten erfolgt sowie keine Veränderung des Erdungskonzepts und der Energieversorgung bewirkt.

13.2 Rückbau von Weichenheizanlagen oder Transformatoren auf Fahrleitungsmasten

Keiner Plangenehmigung bedarf neben der Erneuerung auch der Rückbau von Weichenheizanlagen oder deren Transformatoren auf Fahrleitungsmasten.

14. Ausrüstungen von Haltestellen (Anhang zur VPVE Bst. q)

14.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. q sind die Ausrüstungen von Haltestellen, beispielsweise mit Billettautomaten und Anzeigetafeln, ohne bauliche Umschliessung von Warteräumen genehmigungsfrei.

14.2 Ausrüstungen von Haltestellen

Die entsprechenden Ausrüstungen müssen die Anforderungen des BehiG¹² und seiner Ausführungserlasse VböV¹³, VAböV¹⁴ sowie der AB-EBV einhalten (z.B. Auffindbarkeit der Billettautomaten und ähnlicher Geräte).

¹² Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Behindertengleichstellungsgesetz; SR **151.3**

¹³ Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs; SR **151.34**

¹⁴ Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs; SR **151.342**

Die entsprechenden Ausrüstungen dürfen die Sicherheit der Bahn, der Reisenden und der übrigen Personen sowie die Funktionalität und die Kapazität des Haltepunktes nicht beeinträchtigen.

14.3 Bahnfremde Bauten und Anlagen

Bahnfremde Bauten und Anlagen in einer Eisenbahnanlage im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} EBG sind genehmigungspflichtig. Ausgenommen davon sind kleine Werbeelemente bis zum Format F200 1'165 x 1'700 mm inklusive bewegte Bilder, wenn die Sicherheitsanforderungen der Ziffer 14.2 eingehalten werden, sowie grössere Formate inklusive bewegte Bilder, wenn ein Sicherheitsnachweis dazu vorliegt.

15. Kleine Hochbauten im Bereich von Werkstätten und Depots (Anhang zur VPVE Bst. w)

15.1 Gemäss Anhang zur VPVE Bst. w ist die Erstellung von kleinen Hochbauten (eingeschossig, ohne Unterkellerung, Grundfläche ≤ 100 m², ohne sanitäre Einrichtungen und Heizung) im Bereich von Werkstätten und Depots auf Bahnbetriebsgelände genehmigungsfrei.

15.2 Neubau, Unterhalt und Rückbau von kleinen Hochbauten im Bereich von Werkstätten, Depots und Bahnarealen

Keiner Plangenehmigung bedürfen neben dem Neubau und Unterhalt auch der Rückbau von kleinen Hochbauten im Bereich von Werkstätten und Depots sowie auf Bahnarealen, soweit keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berührt werden.

Von einer *kleinen Hochbaute* wird gesprochen, wenn das Gebäude eingeschossig, ohne Unterkellerung, mit einer Grundfläche ≤ 100 m² sowie ohne sanitäre Einrichtungen und Heizung ist.

16. Solaranlagen

16.1 Gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG sind Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen genehmigungsfrei, wenn sie nach Art. 32a RPV genügend angepasst sind.

16.2 Solaranlagen auf Dächern von Eisenbahnbauten

Keiner Plangenehmigung bedürfen Solaranlagen auf Dächern von Eisenbahnbauten, wenn

- a. sie die Voraussetzungen von Art. 32a RPV erfüllen;
- b. sie ins Bahnstromnetz (z.B. 16.7 Hz) einspeisen, bis zum Bahnstromnetzanschluss (WR¹⁵-Abgangsklemmen als Grenze).

Bewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern von Eisenbahnbauten sind dem BAV zu melden. Die Meldung entbindet die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

¹⁵ WR = Wechselrichter

17. Weitere Bauten und Anlagen

Keiner Plangenehmigung bedürfen im Weiteren:

- a. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie Sanierungsmassnahmen an Fassaden von Eisenbahnbauten (z.B. Renovation von Fassaden mittels Neuanschlag), wenn die vom kantonalen Recht zuständige Behörde vorab ihr Einverständnis mit dem Bauvorhaben erklärt hat.
- b. Anbringen und Entfernen von Signal- oder Hinweistafeln (passive Schilder), ohne Unterschreitung der Sicherheitsabstände.
- c. Bahnstromerzeugungsanlagen bis 30 kVA (Niederspannung), unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsnachweise und Abnahmekontrollen nach Art. 24 bzw. 35 NIV¹⁶ sowie gegebenenfalls der Weisung PV-EEA¹⁷.
- d. Nachrüstmassnahmen zum Schutz von Vögeln gemäss Art. 30 LeV¹⁸ und gemäss den AB-EBV, AB 44.c, Ziffer 5.10 bzw. deren Richtlinien.

18. In der Richtlinie nicht konkretisierte Bauten und Anlagen

18.1 Für sämtliche Bauten und Anlagen im Anhang zur VPVE, welche in dieser Richtlinie nicht weiter konkretisiert worden sind, gelten allein die im Anhang aufgeführten Voraussetzungen.

19. Widerruf der Befreiung von der Plangenehmigungspflicht

Bestehen Anzeichen dafür, dass durch ein genehmigungsfreies Bauvorhaben Vorschriften des materiellen Rechts verletzt sein könnten, leitet das BAV von Amtes wegen auf Ersuchen einer Fachstelle oder auf Hinweis von Dritten hin das Plangenehmigungsverfahren ein.

¹⁶ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, Niederspannungs-Installationsverordnung; SR **734.27**

¹⁷ Weisung Photovoltaik-Energieerzeugungsanlagen, ESTI Nr. 220

¹⁸ Verordnung über elektrische Leitungen, Leitungsverordnung; SR **734.31**